

Bowlingverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Mitglied im Sportkeglerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.



Geschäftsordnung

Stand: 21. März 2010

1. Allgemeines

- 1.1 *Der Bowlingverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. gibt sich zur Durchführung von Veranstaltungen, Sitzungen und Tagungen seiner Organe (im weiteren Versammlungen genannt), nachstehende Geschäftsordnung. Sie gilt sinngemäß für alle Versammlungen des BVMV.*
- 1.2 *Die Verbandstage sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn ein entsprechender Beschluss gefasst wird. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich.*
- 1.3 *Die Tagungen des Verbandstages werden von Fairness und sinnvoller Zusammenarbeit getragen. Diskussionen sind sachlich zu führen. Der Anstand darf nicht verletzt werden. Persönliche Auseinandersetzungen sind vom Versammlungsleiter zu unterbinden.*

2. Einberufung

- 2.1 *Soweit in der Satzung nichts bestimmt ist, erfolgt die Einberufung von Versammlungen durch schriftliche Einladung.*
- 2.2 *Die Einberufung erfolgt durch den jeweiligen Leiter dieser Gremien (im weiteren Versammlungsleiter) .*
- 2.3 *Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und soll mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin erfolgen.*

3. Versammlungsleitung

- 3.1 *Die Versammlungen werden vom Versammlungsleiter geleitet. Falls er und sein Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Teilnehmer aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.*
- 3.2 *Zu Beginn der Versammlung ist die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit festzustellen. Über die Tagesordnung ist abzustimmen. Änderungsanträge werden mit einfacher Mehrheit entschieden.*
- 3.3 *Sämtliche stimmberechtigten Teilnehmer sind auf einer Teilnehmerliste zu erfassen. Die Liste ist Bestandteil des Versammlungsprotokolls.*
- 3.4 *Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Aus ihm müssen Datum, Stimmrechte, Gegenstände der Beschlüsse in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und spätestens innerhalb eines Monats den Versammlungsteilnehmern zugänglich zu machen. Einsprüche sind schriftlich mit einer Anschlussfrist von einem Monat an den Versammlungsleiter zu richten. Erfolgt innerhalb der genannten Frist kein Einspruch, so gilt das Protokoll als angenommen.*
- 3.5 *Die Protokolle nebst Anlagen sind beim 1.Vorsitzenden aufzubewahren.*

4. Ordnungsrecht

- 4.1 *Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, insbesondere kann er Unterbrechungen oder die Aufhebung der Versammlung anordnen.*
- 4.2 *Stört ein Teilnehmer den Ablauf der Versammlung so hat der Versammlungsleiter dies zu rügen Und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Teilnehmer trotz wiederholten Ordnungsrufes nicht, so kann er ihn von der Versammlung ausschließen. Das gleiche gilt für Zuhörer.*
- 4.3 *Beteiligungsberechtigt an den Aussprachen sind nur die Delegierten sowie ggf. die anwesenden Mitglieder des Vorstandes und des Sportausschusses , es sei denn, die Versammlung beschließt eine Ausnahmeregelung.*

5. Redeordnung

- 5.1 *Jeder Teilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen. Das Wort hierzu ist vom Versammlungsleiter zu erteilen. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.*
- 5.2 *Die Dauer der Behandlung eines Punktes und die Redezeit können festgelegt werden.*
- 5.3 *Wortmeldungen zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Reihenfolge stattgegeben. Eine Rede darf dabei nicht unterbrochen werden.*
- 5.4 *Der Versammlungsleiter kann in jedem Falle und zu jeder Zeit außer der Reihe das Wort ergreifen.*
- 5.5 *Überschreitet ein Redner die Redezeit wird ihm nach einmaliger Ermahnung das Wort entzogen.*
- 5.6 *Einen Redner, der nicht zur Sache spricht oder sich dauernd vom Gegenstand der Beratung mit seinen Ausführungen entfernt, kann der Versammlungsleiter "zur Sache" rufen. Einen Redner der beleidigende oder den Anstand verletzende Ausführungen macht, kann der Versammlungsleiter "zur Ordnung" rufen. Einem ohne Erfolg "zur Sache" oder "zur Ordnung" gerufenen Redner kann der Versammlungsleiter das Wort entziehen für die weitere Behandlung des Punktes, wozu der gerügte Redner sprach. Persönliche Erklärungen sind nur am Ende der Aussprache oder nach Abstimmungen möglich. Sie können auf Verlangen im Wortlaut in das Protokoll aufgenommen werden.*

6. Anträge

- 6.1 *Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen.*
- 6.2 *Anträge, die nach der bestimmten Frist eingehen und nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schriftlicher Einbringung beim Versammlungsleiter als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Die Versammlung beschließt den Zeitpunkt der Behandlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters oder Antragstellers. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat und ein anderer Teilnehmer Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.*
- 6.3 *Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern wollen, sind ohne Friststellung der Dringlichkeit zugelassen.*
- 6.4 *Alle Anträge müssen schriftlich und vom Vertretungsberechtigten unterzeichnet, eingereicht werden; sie müssen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.*
- 6.5 *Anträge zum Verbandstag können nur von den Organen des BVMV und den ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden.*

7. Stimmrecht und Stimmberechtigung

- 7.1 *Alle Versammlungsteilnehmer haben sich als Delegierte auszuweisen. Für die sorgfältige und verantwortliche Prüfung der Delegiertenmandate hinsichtlich der Stimmberechtigung hat der Versammlungsleiter eine aus drei Mitgliedern bestehende Mandatsprüfungskommission zu bestimmen.*
- 7.2 *Stimmberechtigt im Verbandstag sind*
 - 7.2.1 *die Vereine entsprechend ihrer Mitgliedzahlen und zwar für jede angefangene 25 Mitglieder eine Stimme. Das Stimmrecht der Vereine wird durch die Delegierten ausgeübt. Den Vereinen ist gestattet einem Delegierten ihres Vereines alle Delegiertenstimmen zur einheitlichen Stimmabgabe zu übertragen.*
 - 7.2.2 *jedes Vorstandsmitglied mit einer Stimme*
 - 7.2.3 *jedes Mitglied des Sportausschusses mit einer Stimme, soweit nicht schon den Vorstand angehörnd.*

noch

7. Stimmrecht und Stimmberechtigung

- 7.3 *Ein Stimmberechtigter darf auch mit abstimmen, wenn die Beschlussfassung ihn selbst unmittelbar betrifft.*
- 7.4 *Im Vorstand und im Sportausschuss hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Die Übertragung dieser Stimmrechte ist ausgeschlossen.*

8. Abstimmungen

- 8.1 *Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifel bestimmt der Versammlungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.*
- 8.2 *Zusatz- und Unteranträge kommen gesondert zur Abstimmung.*
- 8.3 *Abstimmungen können nur schriftlich und geheim oder durch Handaufheben oder Aufstehen erfolgen. Wenn die Satzung keine andere Regelung vorschreibt, erfolgen Abstimmungen durch Handaufheben. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so erfolgt die Gegenprobe. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Abstimmungsergebnis, so werden die Stimmen gezählt. Nach der Durchführung schließt der Versammlungsleiter die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.*
- 8.4 *Der Versammlungsleiter kann eine schriftliche und geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es mit einfacher Stimmenmehrheit von den Versammlungsteilnehmern verlangt wird.*
- 8.5 *Die Beschlüsse der Organe werden mit einer Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Stimmenmehrheit). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst.*
- 8.6 *Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (qualifizierte Stimmenmehrheit).*
- 8.7 *Bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, für die eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel als abgegebene Stimmen.*
- 8.8 *Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.*

9. Wahlen

- 9.1 *Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.*
- 9.2 *Wahlen sind von einem zu wählenden Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu leiten. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.*
- 9.3 *Die Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor und ist der Vorgeschlagene bereit zu kandidieren, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.*
- 9.4 *Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.*
- 9.5 *Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.*

noch

9. Wahlen

- 9.6 *Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die einfache Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.*
- 9.7 *Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viel Stimmen aber weniger als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.*
- 9.8 *Bei einer Stichwahl gilt als gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.*
- 9.9 *Mitglieder der Rechtsorgane und Ausschüsse, die nicht den Vorsitz führen, können jeweils in einem schriftlichen Wahlgang gewählt werden. In diesem Fall darf jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Namen auf den Stimmzettel schreiben, wie Anwärter zu wählen sind. Stimmzettel die mehr Namen enthalten, sind ungültig. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.*

10. Beschlussfähigkeit

- 10.1 *Eine Versammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn bei der Abstimmung weniger als die Hälfte der laut Teilnehmerliste festgestellten Stimmrechte anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit muss auf Antrag festgestellt werden.*
- 10.2 *Wird die Beschlussfähigkeit innerhalb einer Frist von einer Stunde nicht erreicht, so kann in diesem Falle eine neue Versammlung nach einer weiteren Stunde angesetzt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmrechte beschlussfähig ist.*
- 10.3 *Die Beschlussfähigkeit des Präsidiums ist gegeben, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens sieben von hundert der Mitglieder anwesend sind.*

11. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung auf der Gründungsversammlung des BVMV am 02. Februar 2002 in Kraft.

Änderung am 21.03.2010 durch den BVMV – Verbandstag